

Satzung

für das Diakonische Werk Rochlitz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz e.V.

Präambel

Der Verein ist ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz und damit ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Der Verein ist seinem ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erteilten Auftrag verpflichtet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Diakonisches Werk Rochlitz der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz e.V., nachfolgend Verein genannt. Die Kurzfassung des Vereinsnamens lautet: Diakonisches Werk Rochlitz e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Rochlitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein übernimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Kirchenbezirk missionarische und diakonische Aufgaben, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig oder notwendig ist.
2. Zu den Aufgaben gehören Hilfe und Beratung für Menschen, die auf Grund ihrer Lebenssituation besondere soziale Hilfe und seelsorgerliche Begleitung benötigen, insbesondere:
 - für behinderte und/oder alte Menschen
 - für Menschen in besonderen Lebenslagen und deren Angehörige
 - für evangelistisch - missionarische Arbeit
 - für Kinder und Jugendliche.

3. Zur Verwirklichung der vorstehenden Aufgaben bildet der Verein eine Geschäftsstelle. Der Verein kann Heime und Einrichtungen unterhalten.
4. Die vorstehenden Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes erweitert oder beschränkt werden. Das gilt ebenso für die Einrichtungen.

§ 3

Zuordnung zu Kirche und Diakonie

1. Grundlage der Arbeit des Vereins sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.-Luth. Landeskirche geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit wahren.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann bei natürlichen Personen

jederzeit erklärt werden, bei juristischen Personen nur zum Jahresschluss mit einer Frist von sechs Monaten.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Berufungsrecht vor der Mitgliederversammlung eingeräumt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
2. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten.
3. In der Mitgliederversammlung haben sowohl natürliche als auch juristische Personen als Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
 - b) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Feststellung des Haushaltsplanes;

- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 5) Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder Vermögensanfall betreffen, erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören.
Andere Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk Sachsens gemäß dessen Satzung anzuzeigen.
- 6) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.
- 7) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) In den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung leitender Mitarbeiter.
Die leitenden Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Vorstandes sowie die Befugnisse der Geschäftsstellenleitung werden in einer gesonderten Geschäfts- und Dienstordnung festgelegt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter
 - einem synodalen Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes
 - einem Vertreter der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrer - und/oder Mitarbeiterkonvente
 - vier von der Mitgliederversammlung zu bestellende Mitglieder

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schatzmeister
 - einen Schriftführer
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt wird.
5. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Gesetzliche Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen.
Mit der Vertretung des Vereins kann auch die Geschäftsstellenleitung gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied beauftragt werden.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

Burgstädt, den 04.11.2011